

Jahresbericht
zum 30. Juni 2016.
DekaLux-BioTech

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).



Deka
Investments

Bericht der Geschäftsführung.

Juli 2016

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds DekaLux-BioTech für den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016.

Im Jahresverlauf präsentierten sich die Kapitalmärkte aufgrund geldpolitischer und geopolitischer Herausforderungen stark volatil. Dabei sorgten u.a. die Grexit-Diskussion sowie konjunkturelle Abschwächungen in China und den Schwellenländern für Abwärtsdruck. Zugleich setzte sich die Baisse an den Öl- und Rohstoffbörsen bis Mitte Januar unvermindert fort, bevor eine deutliche Erholung einsetzte. Die geldpolitischen Entwicklungen in den USA und im Euroraum gingen im Betrachtungszeitraum weiter auseinander. So läutete die US-Notenbank (Fed) mit der ersten Leitzinserhöhung seit neun Jahren die Zinswende in den USA ein, wohingegen die Europäische Zentralbank (EZB) ihre expansiven Maßnahmen sogar noch ausweitete. Zuletzt führte schließlich das EU-Referendum in Großbritannien zu Marktturbulenzen.

An den Rentenmärkten tendierten die Anleihekurse in der ersten Berichtshälfte überwiegend seitwärts, ehe leichte Renditerückgänge einsetzten, die sich aufgrund des Aktienmarkteinbruchs Anfang 2016 sowie zuletzt durch das Brexit-Votum merklich verstärkten. Ende Juni rentierten 10-jährige Bundesanleihen mit minus 0,1 Prozent, in den USA lag die Rendite laufzeitgleicher US-Treasuries bei 1,5 Prozent.

Die Aktienmärkte mussten im Berichtszeitraum mehrere Korrekturphasen verkraften. Bedingt durch negative Nachrichten aus China und den Schwellenländern kam es im August und Januar zu einer Stimmungsabkühlung, die zu signifikanten Rücksetzern führte. Anschließende Erholungsphasen konnten die Verluste nur teilweise kompensieren. Kurz vor dem Berichtsstichtag löste schließlich das überraschende Votum für einen EU-Austritt Großbritanniens an den globalen Börsen einen deutlichen Kursrutsch aus.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds DekaLux-BioTech eine Wertentwicklung von minus 29,8 Prozent in der Anteilklasse CF bzw. ein Minus von 30,3 Prozent in der Anteilklasse TF.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitgehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka International S.A.

Die Geschäftsführung



Holger Hildebrandt



Eugen Lehnertz

Inhalt.

Entwicklung der Kapitalmärkte.	5
Tätigkeitsbericht. DekaLux-BioTech	8
Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2016. DekaLux-BioTech	10
Anhang.	17
BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.	21
Besteuerung der Erträge.	23
Informationen der Verwaltung.	35
Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.	36

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Grexit vermieden, vom Brexit überrascht

Anleger brauchten in den vergangenen zwölf Monaten wiederholt starke Nerven. Das Zusammenspiel aus Stimulationen der Notenbanken, Warnsignalen in den Schwellenländern, robusten Wirtschaftsdaten aus den Industrienationen und diversen politischen Unsicherheitsfaktoren hinterließ an den Kapitalmärkten tiefe Spuren. An den globalen Börsenplätzen wechselten sich jähe Einbrüche mit anschließenden Erholungsphasen wiederholt ab. Die Renditen gaben an den Anleihemärkten in den USA und Euroland insgesamt kräftig nach. Zuletzt führte eine erhöhte Nachfrage nochmals zu einem signifikanten Rückgang der Renditeniveaus.



Den Auftakt zum Berichtsjahr bildeten die Diskussionen um den sog. „Grexit“ – das mögliche Ausscheiden Griechenlands aus der Währungsunion. Der Konflikt zwischen griechischer Regierung und den Gläubiger-Institutionen über weitere Reformzusagen und im Gegenzug zu erhaltende Finanzhilfen konnte erst im letzten Moment beigelegt werden, der damit drohende Staatsbankrott wurde gerade noch vermieden. Für die Kapitalmärkte ergab sich daraus aber nur eine kurze Verschnaufpause. Im Hintergrund hatte sich zu diesem Zeitpunkt bereits die nächste Gewitterfront zusammengebraut, die die Börsen ab August gehörig durchschüttelte.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) wie auch der Internationale Währungsfonds (IWF) warnten bereits seit dem Frühjahr 2015 angesichts der anhaltenden Liquiditätsschwemme durch die Notenbanken eindringlich vor Übertreibungen an

den Finanzmärkten, die einer gesunden Wirtschaftsentwicklung entgegenständen. Diese Prognosen bewahrheiteten sich insofern, als im Sommer zuerst die chinesischen und anschließend die Börsen weltweit signifikant korrigierten. Insbesondere die überraschende Abwertung der chinesischen Währung Mitte August irritierte die Investoren erheblich und löste eine breit angelegte Verkaufsbewegung an den Kapitalmärkten aus. Damit ging die Sorge vor einer deutlichen Wachstumsabschwächung Chinas einher, die auch auf viele andere Volkswirtschaften negativ ausstrahlen würde.

Im Herbst kehrte an den Märkten wieder etwas Ruhe ein. Die Befürchtung, dass es zu einer Verschärfung der Krise in den aufstrebenden Volkswirtschaften kommen könnte, klang ab, als sich die Aktien- und Devisenmärkte Chinas sukzessive stabilisierten. Im Zuge der Stimmungsaufhellung verzeichneten die Börsen bis Ende November eine merkliche Erholung, die sich ex post jedoch abermals als kurzlebige Marktreaktion entpuppte: Von Dezember bis Mitte Februar ging es an den Aktienbörsen steil bergab. Die Anleger konzentrierten sich bei ihrer Bewertung der weltweiten Wirtschaftsaussichten in zunehmendem Maße auch auf die unübersehbaren Schwächen in den aufstrebenden Schwellenländern. Neben mehreren geopolitischen Krisenherden sorgten die Marktverwerfungen bei Währungen und Rohstoffen für Verunsicherung. Der rasante Ölpreisverfall setzte sich bis zu einem Wert von unter 28 US-Dollar je Barrel im Januar 2016 fort. Niedrige Rohstoffnotierungen erodieren die Einnahmen sowie das Wachstumspotenzial wichtiger Schwellenländer und setzten Unternehmen des Rohstoff- sowie des Energiesektors, die zudem häufig hoch in US-Dollar verschuldet sind, massiv unter Druck. Erst ab Mitte Februar begann hier eine signifikante Erholungsbewegung.

Von Seiten der Konjunktur kamen aus Deutschland überwiegend freundliche Signale. Das Bruttoinlandsprodukt konnte im ersten Quartal 2016 überraschend deutlich zulegen. Für das zweite Quartal deutete sich jedoch eine vorübergehende Abschwächung an. Die Rahmenbedingungen in Deutschland sind insgesamt aber weiterhin intakt: der Arbeitsmarkt erweist sich als robust, Lohnerhöhungen und niedrige Energiepreise stärken den Konsum. Flankiert wird diese Entwicklung von einer geringen Inflation sowie niedrigen Zinsen. In Euroland befindet sich die Wirtschaft auf moderatem Expansionskurs, auch wenn die politischen Belastungsfaktoren zugenommen haben. Das Wirtschaftsvertrauen (Economic Sentiment) in der Eurozone blieb auch

im zweiten Quartal über dem langjährigen Durchschnitt. Auf die anhaltend sehr niedrigen Inflationsraten reagierte die Europäische Zentralbank (EZB) wiederholt mit geldpolitischen Lockerungsmaßnahmen. Bislang blieb allerdings die gewünschte Wirkung aus, nämlich ein Anziehen der Inflationsraten in die Zielzone von 2,0 Prozent.

Aus den USA kamen überwiegend robuste makroökonomische Daten. Der Wachstumstrend ist – maßgeblich getragen vom privaten Konsum – weiterhin intakt. In der Summe vermittelt die US-Wirtschaft einen guten Eindruck, auch wenn die Industrie – eingeklemmt zwischen starkem US-Dollar und mäßiger Weltkonjunktur – noch auf stärkere Wachstumsimpulse wartet.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa vertieft. Während die US-Notenbank (Fed) im Dezember den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen hat und eine weitere Zinsanhebung in den kommenden Quartalen möglich erscheint, entschloss sich die EZB im März angesichts äußerst niedriger Teuerungsraten und verhaltener Wirtschaftsdaten zu weiteren expansiven Maßnahmen. Der EZB-Rat senkte den Leitzins im März 2016 auf Null und stockte zugleich das monatliche Anleiheankaufprogramm auf 80 Mrd. Euro auf. Zusätzlich wurde das Programm ab Juni auch auf Unternehmensanleihen ausgeweitet.

In den letzten Monaten rückte das britische Referendum über die EU-Mitgliedschaft immer stärker ins Blickfeld der Marktteilnehmer. Die knappen Umfrageergebnisse und die damit einhergehende Möglichkeit eines tatsächlichen EU-Austritts (Brexit) lasteten stark auf den Kapitalmärkten und versahen die Prognosen zur weiteren Entwicklung mit einem großen Fragezeichen. Diese Unsicherheit wirkte sich auch schon auf konkrete Entscheidungen aus. Die Fed führte das Risiko eines etwaigen Brexits auch als Grund für die Verschiebung der nächsten Zinserhöhung an. Finanzanleger setzten unmittelbar vor dem Abstimmungstermin trotz der Unsicherheit mehrheitlich auf einen Verbleib Großbritanniens in der EU. Entsprechend stark fielen die Marktreaktionen nach der überraschenden Brexit-Mehrheit aus: rund um den Globus rutschten die Börsenkurse ab und als sicher geltende Anlageklassen wurden vermehrt gesucht. Die Kapitalmarkturbulenzen gründen vor allem in der daraus resultierenden Unsicherheit für die Zukunft. Wirtschaftlich erscheint der Brexit trotz der nachteiligen Effekte für die meisten europäischen Volkswirtschaften verkraftbar. Härter trifft es

Großbritannien selbst, da vor allem hier die Investitionsbereitschaft der Unternehmen merklich abnehmen dürfte. Ein schwaches britisches Pfund stützt zwar die Gewinne international tätiger britischer Unternehmen, würde aber von negativen Auswirkungen auf Wirtschaftswachstum und Erträge im Bankensektor überlagert werden.

Die konjunkturelle Lage in Japan bleibt weiterhin schwierig, eine nachhaltige Aufhellung der Wachstumsperspektiven ist nach wie vor nicht in Sicht. Die Unternehmen äußerten sich zuletzt insbesondere hinsichtlich der Gewinnerwartungen zurückhaltend. Die Notenbank bildet mit ihrer expansiven Geldpolitik unverändert einen wesentlichen Anker der Volkswirtschaft. In der Fiskalpolitik wurde die geplante Anhebung der Verbrauchsteuersätze unterdessen von 2017 auf 2019 verschoben. Voraussetzungen für eine nachhaltige ökonomische Gesundung Japans wären grundsätzliche Struktur-reformen, eine überzeugende Schuldenkonsolidierung sowie eine Normalisierung der Geldpolitik.

Achterbahnfahrt an den Aktienbörsen

Die Aktienmärkte wiesen im Betrachtungszeitraum eine hohe Volatilität auf. Zeigten sich die Börsen zu Beginn der Berichtsperiode noch verhalten optimistisch, rückten in den folgenden Wochen vermehrt Belastungsfaktoren in den Fokus der Marktteilnehmer. Im Spätsommer versetzten die konjunkturelle Abschwächung und der Ausverkauf in China den angespannten Aktienmärkten weltweit einen merk-



lichen Dämpfer. Als die Zentralbank der Volksrepublik Mitte August dann überraschend den Renminbi gegenüber dem US-Dollar abwertete, kam es zu einer scharfen Reaktion an den Märkten. Die chinesischen Börsen brachen trotz staatlicher Gegenmaßnahmen ein und zogen die Aktienmärkte rund um den Globus mit nach unten. Damit gerieten auch zahlreiche Währungen, insbesondere in Asien, unter verschärften Abgabedruck.

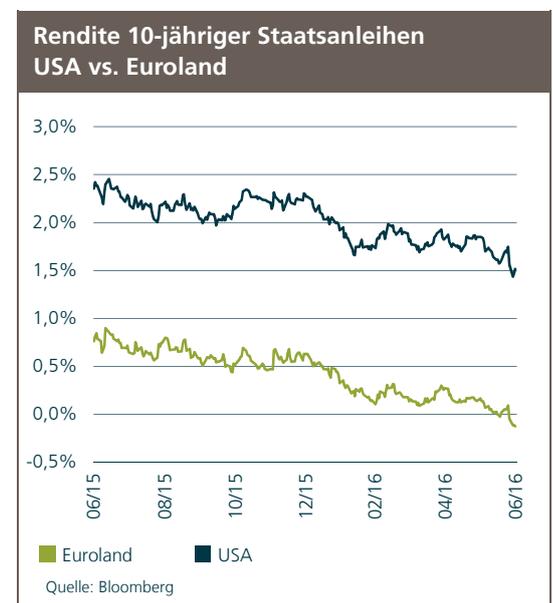
Anfang Oktober begann die Einschätzung, dass China voraussichtlich doch keine allzu harte konjunkturelle Landung droht, ihre Wirkung zu entfalten. Vor diesem Hintergrund waren an den globalen Aktienbörsen im Oktober und November beachtliche Kurssteigerungen zu konstatieren. Anfang Dezember fehlte dann weitere Unterstützung; Anleger zeigten sich von den erweiterten geldpolitischen Maßnahmen der EZB enttäuscht und stießen in großem Stil Aktien ab. In der Folge registrierten die international bedeutenden Börsenplätze Kursverluste. Vor allem nach dem Jahreswechsel ging es nochmals steil bergab, bevor ab Mitte Februar die niedrigeren Kursniveaus wieder als Kaufgelegenheiten genutzt wurden. Im Frühjahr folgte eine allmähliche Erholungsbewegung, die zuletzt jedoch durch das Brexit-Votum aufgezehrt wurde.

In den USA verzeichnete der Nasdaq Composite auf Jahressicht leichte Kursverluste (minus 2,9 Prozent), während der marktbreitere S&P 500 wie auch der Dow Jones Industrial auf positivem Terrain landeten (plus 1,7 Prozent bzw. plus 1,8 Prozent). In Euroland zeigten sich per saldo deutliche Bremsspuren. Hier verbuchte der EURO STOXX 50 ein Minus von 16,3 Prozent. Vor allem in Italien und Spanien präsentierten sich die Indizes tiefrot (minus 27,9 Prozent im FTSE MIB Index und minus 24,2 Prozent im IBEX 35). Deutsche Standardwerte tendierten – gemessen am DAX – mit minus 11,6 Prozent ebenfalls schwach. Unter Branchengesichtspunkten gerieten im breit gefächerten STOXX Europe 600 vor allem Bankenwerte unter die Räder, der Sektor gab auf Jahressicht um 40,9 Prozent nach. In Asien verzeichnete der japanische Nikkei 225 verstärkt durch eine deutliche Aufwertung des Yen ein Minus von 23,0 Prozent, der Hang Seng (Hongkong) verlor 20,8 Prozent.

Bundesanleihen mit negativer Rendite

Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag zu Beginn des Berichtszeitraums bei knapp 0,8 Prozent, sank danach jedoch immer weiter. Im letzten Monat fiel die Rendite der Titel erstmals sogar in den nega-

tiven Bereich, wobei sich nach dem Referendum der Trend nochmals verstärkte. Ende Juni lag die Rendite schließlich bei minus 0,1 Prozent. Laufzeitgleiche US-Treasuries rentierten zur Jahreswende noch bei 2,3 Prozent, mit dem rapiden Kursverfall an den Aktienbörsen gaben die Renditen in der Folge spürbar auf 1,5 Prozent zum Stichtag nach. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht ein Plus von 6,9 Prozent. Bei Unternehmensanleihen hinterließen die geldpolitischen Entscheidungen der EZB deutliche Spuren. Die Ankündigung, auch Anleihen von Unternehmen aus dem Euroraum zu kaufen, bedingte hier zum Teil kräftige Kurssteigerungen.



An den Devisenmärkten schlugen sich die divergierende Geldpolitik der Notenbanken, die Bewegungen an den Rohstoffmärkten sowie die wirtschaftliche Eintrübung in den Schwellenländern deutlich nieder. Der Euro gab gegenüber dem US-Dollar bis Ende November auf unter 1,06 US-Dollar nach, ehe die vorsichtige Vorgehensweise der Fed für eine Stabilisierung in der Bandbreite zwischen 1,10 US-Dollar und 1,15 US-Dollar sorgte. Daneben zeigte sich der japanische Yen trotz der unverändert offensiven Politik der Bank of Japan in starker Verfassung und legte gegenüber Euro und US-Dollar kräftig zu. Die Währungen von Ländern mit starkem Rohstoffbezug folgten zumeist dem Trend der Rohstoffbörsen, sodass nach einer Schwächephase bis Mitte Februar eine Stabilisierung zu konstatieren war. Die Brexit-Entscheidung hat schließlich das britische Pfund gegenüber US-Dollar und anderen Währungen signifikant abwerten lassen.

DekaLux-BioTech

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel des Fonds DekaLux-BioTech ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Das Fondsmanagement verfolgt die Strategie, das Anlageziel durch eine risikogesteuerte, weltweite Anlage hauptsächlich in Aktien von Unternehmen zu erreichen, die ihre Umsatzerlöse oder ihr Jahresergebnis überwiegend im Bereich der Entdeckung, Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Vertrieb oder Vermarktung von medizinischen Produkten im Biotechnologiebereich erzielen. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

Biotechnologiewerte in schwierigem Fahrwasser

Biotechnologieaktien kamen in den vergangenen zwölf Monaten im Zuge politischer Debatten in den USA über hohe Medikamentenpreise unter Druck. Zudem konnten einige Produktneuheiten den teilweise hohen Erwartungen der Analysten nicht gerecht werden, was zu einer Marktkorrektur in der zweiten Berichtshälfte führte. Positiv zu erwähnen sind die Cash Flows der großen Biotech-Unternehmen, welche sich stabil zeigten, was das Umfeld für weitere Akquisitionen stützte.

Die Investitionen erfolgten zum überwiegenden Teil über Direktanlagen. Ein Teil des Aktienexposures (Wertänderungsrisiko) wurde daneben kostengünstig und flexibel über Index-Swaps (NASDAQ Biotechnology Index) entsprechend der vorherrschenden Marktsituation gesteuert. Im Berichtszeitraum partizipierte der Fonds selektiv an Neuemissionen (IPOs – Initial Public Offerings) aus dem US-amerikanischen Biotechnologie-Sektor. Unter Ländersichtspunkten lag der Fokus auf US-Aktien.

Zum 30. Juni 2016 wurden unter anderem Amgen, Celgene, Regeneron und Ultragenyx präferiert. Auf absoluter Basis stellten Amgen und Celgene die größten Bestände da. Defensiver verhielt sich das Fondsmanagement gegenüber Biogen. Gemieden wurden Juno Therapeutics, United Therapeutics sowie Titel mit einer geringen Marktkapitalisierung, die in dem beschriebenen Marktumfeld einer hohen Volatilität unterliegen.

Positiv auf die Wertentwicklung des Fonds wirkte sich die akzentuierte Positionierung in Amgen sowie das Engagement in Gilead Sciences und die Zurückhaltung bei Juno Therapeutics aus. Nachteile erga-

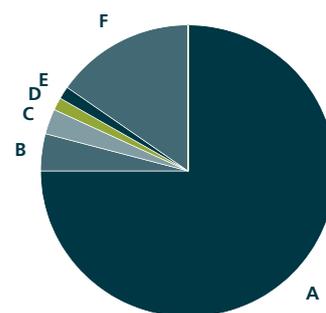
Wichtige Kennzahlen DekaLux-BioTech

Performance*	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
Anteilklasse CF	-29,8%	18,6%	23,2%
Anteilklasse TF	-30,3%	17,7%	22,3%
	Gesamtkostenquote		ebV**
Anteilklasse CF	1,50%		0,00%
Anteilklasse TF	2,23 %		0,00%
ISIN			
Anteilklasse CF	LU0348461467		
Anteilklasse TF	LU0348461897		

* p. a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

** ebV = erfolgsbezogene Vergütung

Fondsstruktur DekaLux-BioTech



A USA	75,0%
B Niederlande	4,1%
C Irland	2,8%
D Großbritannien	1,4%
E Sonstige Länder	1,4%
F Barreserve, Sonstiges	15,3%

Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

ben sich hingegen aus der erhöhten Positionierung in Mylan sowie die Teilnahme an einer Neuemission.

Bei den Anteilen des Sondervermögens handelt es sich um Wertpapiere, die im Zuge der Aktienmarktentwicklung steigen oder auch fallen können (Marktrisiko). Allgemeinen Marktrisiken, die den Fonds beeinflussen können, begegnete das Fondsmanagement mit einer möglichst breiten Streuung der Anlagen. Der Fonds unterlag im Betrachtungszeitraum den markttypischen Risiken eines Branchenfonds. Länderrisiken ergeben sich vor allem aus politischen, steuerlichen und rechtlichen Entwick-

lungen und konzentrieren sich auf den US-Markt. Insofern besteht ein gewisses Konzentrationsrisiko, das allerdings durch die globale Präsenz der Unternehmen relativiert wird. Das Adressenausfallrisiko beschränkte sich zuletzt auf die Kontrahenten der im Portfolio befindlichen Swaps und ist als gering anzusehen. Im Portfolio wird zudem ein aktives Währungsmanagement umgesetzt, da die Aktien fast ausschließlich in US-Dollar notieren, während die Fondswährung auf Euro lautet. Zur Minimierung von Wechselkursrisiken wurde im Berichtsjahr ein stetiges Währungsmanagement mittels Termingeschäften umgesetzt.

Im Berichtsjahr verzeichnete der Fonds DekaLux-Biotech eine Wertminderung um 29,8 Prozent in der Anteilklasse CF und ein Minus von 30,3 Prozent in der Anteilklasse TF. Im gleichen Zeitraum büßte der Referenzindex* 28,5 Prozent ein. Das Fondsvermögen belief sich zuletzt auf 237,2 Mio. Euro.

Wertentwicklung 01.07.2015 – 30.06.2016 DekaLux-BioTech vs. Referenzindex*

Index: 30.06.2015 = 100



■ DekaLux-BioTech (CF) ■ Referenzindex

Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise, Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.

* Referenzindex: NASDAQ Biotechnology Index Total Return in EUR (seit 01.07.2011)

The NASDAQ Stock Market®, NASDAQ®, NASDAQ OMX® und NASDAQ Biotechnology Index® sind eingetragene Marken und Handelsbezeichnungen der The NASDAQ OMX Group, Inc. und werden mit Erlaubnis verwendet.

Bei der Berechnung der erfolgsbezogenen Vergütung wird ein möglichst enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Bewertung des Referenzindex und der Bewertung des Sondervermögens herangezogen. Dies bedeutet, dass auch ein anderer Referenzindexstand als dessen täglicher Schlussstand herangezogen werden kann. Insofern kann es bei dem verwendeten Referenzindex zu Bewertungsunterschieden zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des Anteilpreises und dem Ende des Börsenhandels (Schlusskurs) kommen. Etwaige untertägige Abweichungen können auf den jeweiligen Wertpapiermärkten insbesondere in Phasen hoher Marktvolatilität auftreten.

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2016.

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
Börsengehandelte Wertpapiere								200.861.889,54	84,71
Aktien								200.861.889,54	84,71
EUR								1.855.171,00	0,79
ES0171996087	Grifols S.A. Acciones Port. Cl. A ¹⁾	STK		49.500	185.800	136.300	EUR 19,970	988.515,00	0,42
NL0000240000	Qiagen N.V. Aandelen op naam ¹⁾	STK		44.800	19.700	88.700	EUR 19,345	866.656,00	0,37
CAD								482.058,01	0,20
CA2065191009	Concordia International Corp. Reg.Shares	STK		26.000	28.300	2.300	CAD 26,710	482.058,01	0,20
SEK								305.690,00	0,13
SE0008293674	Wilson Therapeutics AB Namn-Aktier	STK		68.250	68.250	0	SEK 42,200	305.690,00	0,13
USD								198.218.970,53	83,59
US0042251084	Acadia Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		97.100	59.100	10.700	USD 32,380	2.828.698,16	1,19
US00434H1086	Accelaron Pharma Inc. Reg.Shares	STK		18.900	6.100	2.900	USD 35,000	595.141,70	0,25
US00448Q2012	Achillion Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		70.300	29.700	15.000	USD 7,840	495.863,25	0,21
US00484M1062	Acorda Therapeutics Inc. Reg.Shares CDT	STK		23.500	9.000	6.200	USD 25,390	536.810,62	0,23
US00739L1017	Aduro Biotech Inc. Reg.Shares	STK		36.200	42.600	6.400	USD 10,980	357.603,24	0,15
US00771V1089	Aerie Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		15.900	30.800	26.600	USD 18,000	257.489,88	0,11
US00847X1046	Agios Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		52.150	37.850	3.810	USD 44,600	2.092.568,60	0,88
US0097281069	Akorn Inc. Reg.Shares	STK		57.500	40.100	35.100	USD 28,630	1.481.084,12	0,62
US0124231095	Albany Molecular Research Inc. Reg.Shares	STK		21.500	8.900	3.300	USD 13,230	255.910,93	0,11
US0143391052	Alder BioPharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		25.400	10.900	3.900	USD 24,340	556.217,72	0,23
US0153511094	Alexion Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		66.900	32.380	36.760	USD 114,170	6.871.770,58	2,90
IE00B56GV515	Alkermes PLC Reg.Shares	STK		50.400	14.150	35.800	USD 43,490	1.972.016,19	0,83
US02043Q1076	Alnylam Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		38.110	7.900	10.550	USD 55,600	1.906.357,17	0,80
US00163U1060	AMAG Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		18.650	9.200	5.000	USD 23,870	400.517,77	0,17
US0311621009	Amgen Inc. Reg.Shares	STK		130.579	35.240	67.690	USD 150,100	17.633.745,30	7,44
US03152W1099	Amicus Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		70.900	32.400	8.000	USD 5,420	345.729,19	0,15
US03209R1032	Amphastar Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		24.600	26.000	23.100	USD 16,080	355.886,64	0,15
US00182C1036	ANI Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		6.450	2.200	1.250	USD 56,180	326.010,80	0,14
CA03852X1006	Aralez Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		100	100	0	USD 3,370	303,19	0,00
US04033A1007	ARIAD Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		96.200	26.700	21.500	USD 7,460	645.660,82	0,27
US0465131078	Atara Biotherapeutics Inc. Reg.Shares	STK		16.200	30.600	14.400	USD 22,510	328.080,97	0,14
US09062X1037	Biogen Inc. Reg.Shares	STK		62.830	35.780	35.730	USD 238,910	13.504.917,05	5,69
US09061G1013	Biomarin Pharmaceutical Inc. Reg.Shares	STK		77.550	20.480	20.310	USD 78,370	5.467.920,38	2,31
US09073M1045	Bio-Techne Corp. Reg.Shares	STK		17.530	3.500	4.020	USD 108,980	1.718.775,89	0,72
US09609G1004	Bluebird Bio Inc. Reg.Shares	STK		18.450	6.900	4.230	USD 42,230	700.983,81	0,30
US09627Y1091	Blueprint Medicines Corp. Reg.Shares	STK		16.100	29.800	13.700	USD 19,060	276.082,77	0,12
US1510201049	Celgene Corp. Reg.Shares	STK		196.990	79.550	94.120	USD 98,810	17.511.994,51	7,38
US15130J1097	Cempra Inc. Reg.Shares	STK		25.900	10.000	5.300	USD 16,540	385.412,51	0,16
US1570851014	Cerus Corp. Reg.Shares	STK		48.000	12.000	9.000	USD 6,250	269.905,53	0,11
US16938C1062	China Biologic Products Inc. Reg.Shares	STK		12.780	13.990	1.210	USD 105,750	1.215.910,93	0,51
US1894641000	Clovis Oncology Inc. Reg.Shares	STK		22.800	10.350	4.100	USD 15,060	308.923,08	0,13
US19249H1032	Coherus Biosciences Inc. Reg.Shares	STK		22.400	24.500	2.100	USD 16,790	338.367,97	0,14
US23306J1016	DBV technologies Act.Port.(Sp.ADRs)	STK		11.100	11.300	200	USD 32,410	323.662,62	0,14
US2499081048	DepoMed Inc. Reg.Shares	STK		31.200	12.000	9.800	USD 19,420	545.122,81	0,23
US24983L1044	Dermira Inc. Reg.Shares	STK		15.950	17.950	2.000	USD 29,910	429.207,83	0,18
US2697961082	Eagle Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		8.900	11.650	2.750	USD 38,920	311.640,13	0,13
IE00BJ3V9050	Endo International PLC Reg.Shares	STK		4.400	66.900	146.550	USD 15,930	63.060,73	0,03
US29428V1044	Epizyme Inc. Reg.Shares	STK		33.100	17.800	4.400	USD 10,440	310.898,79	0,13
US30161Q1040	Exelixis Inc. Reg.Shares	STK		105.500	34.000	23.500	USD 7,800	740.350,88	0,31
US31572Q8087	FibroGen Inc. Reg.Shares	STK		32.800	36.400	3.600	USD 16,400	483.958,61	0,20
US33830X1046	Five Prime Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		14.500	3.900	1.600	USD 41,650	543.342,33	0,23
US3384881096	Flamel Technologies S.A. Act.Nom. (Sp. ADRs)	STK		19.500	21.600	21.100	USD 10,790	189.298,25	0,08
US3504651007	Foundation Medicine Inc. Reg.Shares	STK		19.400	7.100	4.000	USD 18,430	321.675,21	0,14
US37244C1018	Genomic Health Inc. Reg.Shares	STK		17.400	5.100	3.100	USD 26,270	411.244,26	0,17
US3755581036	Gilead Sciences Inc. Reg.Shares	STK		211.420	54.600	91.550	USD 82,270	15.648.694,02	6,60
US36197T1034	GW Pharmaceuticals PLC Reg. Shares (ADRs)	STK		7.340	2.950	1.350	USD 93,210	615.259,82	0,26
US40637H1095	Halozyne Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		66.700	18.700	13.000	USD 8,430	505.875,84	0,21
IE00BQPQVZ61	Horizon Pharma PLC Reg.Shares	STK		36.800	38.000	73.500	USD 16,750	554.565,90	0,23
US4523271090	Illumina Inc. Reg.Shares	STK		67.160	15.770	14.390	USD 137,580	8.312.975,98	3,51
US45256B1017	Impax Laboratories Inc. Reg.Shares	STK		13.100	9.600	31.200	USD 29,130	343.322,54	0,14
US45329R1095	INC Research Holdings Inc. Reg.Shares	STK		61.000	63.500	2.500	USD 38,080	2.089.860,55	0,88
US45337C1027	Incyte Corp. Reg.Shares	STK		93.750	29.490	19.340	USD 78,735	6.640.941,30	2,80
US45781M1018	Innoviva Inc. Reg.Shares	STK		57.300	75.000	17.700	USD 10,630	547.997,30	0,23
US45773H2013	Inovio Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		41.000	43.500	36.500	USD 9,430	347.845,25	0,15
US4576693075	Insmed Inc. Reg.Shares	STK		35.200	12.200	6.200	USD 9,880	312.888,89	0,13
US45824V2097	Insys Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK		38.100	11.900	8.000	USD 12,520	429.160,59	0,18
US45845P1084	Intercept Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		2.390	2.980	11.500	USD 149,870	322.257,58	0,14
US46333X1081	Ironwood Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares Class A	STK		59.100	11.300	13.200	USD 12,970	689.632,93	0,29
IE00B4Q52N47	Jazz Pharmaceuticals PLC Reg.Shares	STK		27.660	6.620	8.480	USD 140,540	3.497.378,68	1,47
US49803L1098	Kite Pharma Inc. Reg.Shares	STK		62.950	46.450	4.200	USD 50,990	2.887.827,71	1,22
US5288723027	Lexicon Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		51.741	12.200	11.300	USD 14,210	661.484,13	0,28
US53220K5048	Ligand Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares New	STK		9.750	2.200	2.000	USD 121,420	1.065.087,72	0,45
US55027E1029	Luminex Corp. Del Reg.Shares	STK		23.000	6.500	4.400	USD 19,890	411.578,95	0,17
US5560991094	MacroGenics Inc. Reg.Shares	STK		18.500	8.300	3.300	USD 26,910	447.894,74	0,19
IE00B8GT3753	Mallinckrodt PLC Reg.Shares	STK		1	0	0	USD 59,900	53,89	0,00
US58501N1019	Medivation Inc. Reg.Shares	STK		76.840	55.770	17.000	USD 60,950	4.213.583,45	1,78
US5903281005	Merrimack Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		70.000	26.000	8.000	USD 5,620	353.936,12	0,15
US60877T1007	Momenta Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK		38.900	12.500	6.200	USD 10,580	370.276,20	0,16
NL0011031208	Mylan N.V. Aandelen aan toonder ¹⁾	STK		228.790	108.700	118.110	USD 43,220	8.896.359,69	3,75
US63016Q1022	NantKwest Inc. Reg.Shares	STK		48.400	56.800	8.400	USD 6,230	271.283,85	0,11

DekaLux-BioTech

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
US6402681083	Nektar Therapeutics Reg.Shares		STK	19.400	12.000	56.500	USD 13,970	243.830,86	0,10
US64125C1099	Neurocrine Biosciences Inc. Reg.Shares		STK	88.100	54.700	8.100	USD 45,390	3.597.713,90	1,52
US6700021040	Novavax Inc. Reg.Shares		STK	125.600	24.100	29.000	USD 7,170	810.213,23	0,34
US6837451037	Ophthotech Corp. Reg.Shares		STK	56.150	43.600	3.800	USD 51,980	2.625.890,24	1,11
US69404D1081	Pacific Biosci.of California Reg.Shares		STK	48.000	19.400	7.200	USD 7,360	317.840,76	0,13
US6951271005	Pacira Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	18.515	4.735	3.850	USD 38,010	633.158,03	0,27
US69329Y1047	PDL BioPharma Inc. Reg.Shares		STK	97.400	34.000	16.000	USD 3,120	273.403,51	0,12
US7370101088	Portola Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	28.400	9.600	4.900	USD 23,910	610.925,78	0,26
US69354M1080	PRA Health Sciences Inc. Reg.Shares		STK	28.800	31.700	2.900	USD 41,620	1.078.412,96	0,45
IE00B91XRN20	Prothena Corp. PLC Reg.Shares		STK	17.500	5.500	2.900	USD 36,750	578.609,99	0,24
US7504692077	Radius Health Inc. Reg.Shares		STK	21.350	7.850	4.500	USD 36,980	710.322,09	0,30
US75886F1075	Regeneron Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	45.900	7.580	9.010	USD 347,860	14.365.068,83	6,06
US7595311066	Relypsa Inc. Reg.Shares		STK	24.500	8.900	4.100	USD 17,920	394.997,75	0,17
US7599161095	Repligen Corp. Reg.Shares		STK	18.000	5.200	3.100	USD 26,630	431.255,06	0,18
US7612991064	Retrophin Inc. Reg.Shares		STK	20.300	8.300	4.200	USD 17,950	327.831,76	0,14
US78667J1088	Sage Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	16.950	6.250	3.100	USD 29,330	447.272,60	0,19
US7866921031	Sagent Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	19.500	7.200	3.200	USD 14,970	262.631,58	0,11
US8036071004	Sarepta Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	24.733	7.250	2.600	USD 18,660	415.220,67	0,18
US80862K1043	SciClone Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	27.600	29.100	26.100	USD 13,190	327.524,97	0,14
US8125781026	Seattle Genetics Inc. Reg.Shares		STK	44.200	19.300	35.600	USD 40,360	1.604.959,06	0,68
US81750R1023	Seres Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	20.300	22.100	1.800	USD 29,840	544.986,05	0,23
US82481R1068	Shire PLC Reg.Shs(Spons.ADRs)		STK	16.970	4.470	10.830	USD 180,660	2.758.254,79	1,16
AGP8696W1045	Sinovac Biotech Ltd. Reg.Shares		STK	200	1.500	28.500	USD 5,880	1.058,03	0,00
US84652J1034	Spark Therapeutics Inc. Reg.Shares		STK	13.800	16.100	2.300	USD 49,170	610.477,73	0,26
US8684591089	Supernus Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	26.000	7.200	4.400	USD 19,850	464.327,49	0,20
US8716393082	Synergy Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	101.000	175.000	121.000	USD 3,740	339.847,05	0,14
US87162T2069	Synta Pharmaceuticals Corp. Reg.Shares		STK	100	6.000	69.500	USD 0,268	24,13	0,00
US8815691071	TESARO Inc. Reg.Shares		STK	21.400	23.500	2.100	USD 77,400	1.490.202,43	0,63
US5846881051	The Medicines Co. Reg.Shares		STK	72.600	45.900	5.100	USD 33,800	2.207.719,30	0,93
KYG8807B1068	Theravance Biopharma Inc. Reg.Shares		STK	24.500	12.300	3.500	USD 22,880	504.327,49	0,21
US90400D1081	Ultragenyx Pharmaceutical Inc. Reg.Shares		STK	59.720	46.170	3.450	USD 49,750	2.673.027,44	1,13
US91307C1027	United Therapeutics Corp.(Del.) Reg.Shares		STK	660	4.240	26.290	USD 103,540	61.481,24	0,03
US92532F1003	Vertex Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares		STK	114.010	34.710	28.350	USD 85,000	8.718.713,45	3,68
US9285511005	Vivus Inc. Reg.Shares		STK	200	2.500	53.000	USD 1,140	205,13	0,00
CA98400H1029	XBiotech Inc. Reg.Shares ¹⁾		STK	18.000	48.000	30.000	USD 20,880	338.137,65	0,14
US98401F1057	Xencor Inc. Reg.Shares		STK	23.700	42.700	19.000	USD 18,510	394.680,16	0,17
Summe Wertpapiervermögen							EUR	200.861.889,54	84,71
Derivate									
(Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)									
Swaps									
Equity Swaps									
EQS Long NASDAQ Biotechnology / JPM_LDN 25.10.2016	OTC	STK		8.477.398				892.112,04	0,37
EQS Long NASDAQ Biotechnology / JPM_LDN 25.10.2016	OTC	STK		3.829.483				-81.128,73	-0,03
EQS Long NASDAQ Biotechnology / UBSAG_LDN 05.12.2016	OTC	STK		4.387.338				-36.648,17	-0,02
EQS Long NASDAQ Biotechnology / JPM_LDN 25.10.2016	OTC	STK		8.015.648				239.262,71	0,10
EQS Long NASDAQ Biotechnology / UBSAG_LDN 05.12.2016	OTC	STK		9.347.274				-76.709,78	-0,03
EQS Long NASDAQ Biotechnology / UBSAG_LDN 05.12.2016	OTC	STK		2.427.093				509.751,94	0,21
EQS Long NASDAQ Biotechnology / UBSAG_LDN 05.12.2016	OTC	STK		1.869.971				132.361,09	0,06
EQS Long NASDAQ Biotechnology / UBSAG_LDN 05.12.2016	OTC	STK		1.893.184				101.978,52	0,04
EQS Long NASDAQ Biotechnology / UBSAG_LDN 05.12.2016	OTC	STK						103.244,46	0,04
Summe der Swaps							EUR	892.112,04	0,37
Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds									
Bankguthaben									
EUR-Guthaben bei der Depotbank									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		EUR		891.538,09			% 100,000	891.538,09	0,38
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		DKK		0,82			% 100,000	0,11	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		GBP		0,79			% 100,000	0,96	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		NOK		1,27			% 100,000	0,14	0,00
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen									
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		AUD		0,32			% 100,000	0,21	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		CHF		89,42			% 100,000	82,14	0,00
DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		USD		39.290.710,16			% 100,000	35.349.266,90	14,89
Summe der Bankguthaben²⁾							EUR	36.240.888,55	15,27
Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds							EUR	36.240.888,55	15,27
Sonstige Vermögensgegenstände									
Forderungen aus Anteilscheingeschäften		EUR		91.381,75				91.381,75	0,04
Forderungen aus Wertpapier-Darlehen		EUR		3.950,43				3.950,43	0,00
Forderungen aus Cash Collateral		EUR		590.000,00				590.000,00	0,25
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände							EUR	685.332,18	0,29

DekaLux-BioTech

ISIN	Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg.	Bestand 30.06.2016	Käufe/ Zugänge Im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens	
Kurzfristige Verbindlichkeiten										
Kredite in Nicht-EU/EWR-Währungen										
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		CAD	-1.082.481,08			% 100,000	-751.402,06	-0,32	
Kredite in sonstigen EU/EWR-Währungen										
	DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.		SEK	-3.346.824,05			% 100,000	-355.221,30	-0,15	
Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten								EUR	-1.106.623,36	-0,47
Sonstige Verbindlichkeiten										
	Verwaltungsvergütung		EUR	-251.524,17				-251.524,17	-0,11	
	Taxe d'Abonnement		EUR	-29.441,15				-29.441,15	-0,01	
	Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften		EUR	-82.407,01				-82.407,01	-0,03	
	Verbindlichkeiten aus Wertpapier-Darlehen		EUR	-1.935,71				-1.935,71	0,00	
	Kostenpauschale		EUR	-36.219,47				-36.219,47	-0,02	
Summe der sonstigen Verbindlichkeiten								EUR	-401.527,51	-0,17
Fondsvermögen										
Umlaufende Anteile Klasse CF								EUR	237.172.071,44	100,00 *)
Umlaufende Anteile Klasse TF								STK	280.308,000	
Anteilwert Klasse CF								STK	427.347,000	
Anteilwert Klasse TF								EUR	346,76	
Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %)								EUR	327,54	
Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)										84,71
										0,37

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

¹⁾ Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (siehe Aufstellung).

²⁾ In dieser Position enthalten sind die für sonstige Derivate hinterlegten Sicherheiten.

Zusätzliche Angaben zu den Derivaten

Instrumentenart	Kontrahent	Counterparty Exposure in EUR
Equity Swaps	J.P. Morgan Securities PLC	-194.486,68
Equity Swaps	UBS AG [London Branch]	1.086.598,72

Gesamtbetrag der bei Derivaten hinterlegten Sicherheiten

Euro-Guthaben bei:	
J.P. Morgan Securities PLC	590.000,00

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen **)

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen:

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Nominal in Währung	Wertpapier - Darlehen Kurswert in EUR		gesamt
		befristet	unbefristet	
Grifols S.A. Acciones Port. Cl. A	STK 46.500		928.605,00	
Mylan N.V. Aandelen aan toonder	STK 5.250		204.143,05	
Qiagen N.V. Aandelen op naam	STK 30.000		580.350,00	
XBiotech Inc. Reg.Shares	STK 15.000		281.781,38	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen:			1.994.879,43	1.994.879,43

**) Kontrahent: DekaBank Deutsche Girozentrale

Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen empfangenen Sicherheiten:

Renten und rentenähnliche Wertpapiere	4.241.562,89 EUR
---------------------------------------	------------------

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:

In-/ ausländische Aktien und Derivate per: 29./30.06.2016

Alle anderen Vermögenswerte per: 30.06.2016

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.06.2016

Vereinigtes Königreich, Pfund (GBP)	0,82554 = 1 Euro (EUR)
Dänemark, Kronen (DKK)	7,43805 = 1 Euro (EUR)
Norwegen, Kronen (NOK)	9,33400 = 1 Euro (EUR)
Schweden, Kronen (SEK)	9,42180 = 1 Euro (EUR)
Schweiz, Franken (CHF)	1,08860 = 1 Euro (EUR)
Vereinigte Staaten, Dollar (USD)	1,11150 = 1 Euro (EUR)
Kanada, Dollar (CAD)	1,44062 = 1 Euro (EUR)
Australien, Dollar (AUD)	1,49677 = 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

OTC Over-the-Counter

DekaLux-BioTech

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
FR0012333284	Abivax S.A. Actions au Porteur	STK	0	156.250
DE0005203947	B.R.A.I.N. Biotechnology AG Namens-Aktien	STK	150.000	150.000
USD				
US00444T1007	AcelRx Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	2.000	23.500
US00548A1060	Adamas Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	20.700	20.700
US00767E1029	Aegerion Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	18.500	32.350
NL0010872420	Affimed N.V. Aandelen an toonder	STK	16.500	16.500
US00826T1088	Affymetrix Inc. Reg.Shares	STK	22.100	58.500
US00972D1054	Akebia Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	22.200	35.700
IL0011280240	Alcobra Ltd. Reg.Shares	STK	26.500	26.500
US0162591038	Alimera Sciences Inc. Reg.Shares	STK	1.500	23.000
US0231112063	Amarin Corp. PLC Reg.Shs(Sp.ADRs New)	STK	172.000	172.200
US03674U2015	Anthera Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	39.000	39.000
US03820J1007	Applied Genetic Technol. Corp. Reg.Shares	STK	16.800	16.800
US03842B1017	Aquinox Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	8.000	8.000
US03874P1012	Aratana Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	700	17.600
US0396971071	Ardelyx Inc. Reg.Shares	STK	33.000	33.000
US0400471027	Arena Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	124.500	242.000
US04269X1054	Array Biopharma Inc. Reg.Shares	STK	72.500	140.400
US0427972098	Arrowhead Research Corp. Reg.Shares	STK	55.000	55.000
US0021201035	aTyr Pharma Inc. Reg.Shares	STK	11.000	11.000
US05337G1076	Avalanche Biotechnologies Inc. Reg.Shares	STK	700	12.900
US0794811077	Bellicum Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	26.800	26.800
US09058V1035	BioCryst Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	37.000	72.000
US1407551092	Cara Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	4.400	15.700
US15117E1073	Celladon Corp. Reg.Shares	STK	500	12.000
US15117B1035	Celldex Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	51.900	99.000
US16383L1061	ChemoCentryx Inc. Reg.Shares	STK	26.500	47.500
US16706W1027	Chiasma Inc. Reg.Shares	STK	23.900	23.900
US16934W1062	Chimerix Inc. Reg.Shares	STK	25.200	45.000
US19459J1043	Collegium Pharmaceutical Inc. Reg.Shares	STK	12.300	12.300
IL0010852080	Compugen Ltd. Reg.Shares	STK	26.000	49.500
US2060221056	Concert Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	10.400	20.900
US2312691015	Curis Inc. Reg.Shares	STK	119.000	119.000
US2530311081	Dicerna Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	10.000	10.000
US2666051048	Direct Corp. Reg.Shares	STK	109.000	109.000
US28226B1044	Egalet Corp. Reg.Shares	STK	24.000	24.000
US29251M1062	Enanta Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	1.800	10.900
US29269A1025	Endocyte Inc. Reg.Shares	STK	1.000	21.200
US29664W1053	Esperion Therapeutic Inc.(New) Reg.Shares	STK	21.000	21.000
US33938A1051	Flex Pharma Inc. Reg.Shares	STK	14.000	14.000
IL0011334385	Foamix Pharmaceuticals Ltd. Reg.Shares	STK	27.500	27.500
US3741631036	Geron Corp. (Del.) Reg.Shares	STK	81.000	157.700
US45252L1035	Immune Design Corp. Reg.Shares	STK	18.100	18.100
US45253H1014	ImmunoGen Inc. Reg.Shares	STK	8.200	50.100
US4529071080	Immunomedics Inc. Reg.Shares	STK	43.500	89.100
US45665G3039	Infinity Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	22.500	46.300
US45780V1026	Inotek Pharmaceuticals Corp. Reg.Shares	STK	24.000	24.000
US4622221004	Ionis Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares 144A	STK	70.800	70.800
US4643301090	ISIS Pharmaceuticals Reg.Shares	STK	3.800	61.300
US48205A1097	Juno Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	55.600	55.600
US48576U1060	Karyopharm Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	16.700	34.000
US4884451075	KemPharm Inc. Reg.Shares	STK	13.300	13.300
US53619R1023	Lion Biotechnologies Inc. Reg.Shares	STK	43.500	43.500
US56400P2011	MannKind Corp. Reg.Shares	STK	99.200	297.000
US62855J1043	Myriad Genetics Inc. Reg.Shares	STK	7.400	42.000
US63009R1095	NanoString Technologies Inc. Reg.Shares	STK	17.300	17.300
US64052L1061	Neos Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	15.100	15.100
IL0011334955	NeuroDerm Ltd. Reg.Shares	STK	19.200	19.200
US6515111077	NewLink Genertics Corp. Reg.Shares	STK	2.900	16.500
US67576A1007	Ocular Therapeutix Inc. Reg.Shares	STK	21.500	21.500
US6821431029	Omeros Corp. Reg.Shares	STK	19.500	37.800
US68234X1028	OncoMed Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	16.400	30.900
US6823241087	Oncothyreon Inc. Reg.Shares	STK	44.500	44.500
US6861641040	Orexigen Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	14.000	74.000
US68827R1086	Osiris Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	16.700	33.400
US68906L1052	Otonomy Inc. Reg.Shares	STK	28.800	28.800
US69014Q1013	OvaScience Inc. Reg.Shares	STK	23.500	23.500
US71426V1089	Pernix Therapeutics Hldgs Inc. Reg.Shares	STK	11.000	32.000
US73941U1025	Pozen Inc. Reg.Shares	STK	1.100	16.600
US7431871067	Progenics Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	37.500	71.500
US74346L1017	ProNAi Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	27.900	27.900
US69366J2006	PTC Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	17.050	33.400
CA7469271026	QLT Inc. Reg.Shares	STK	1.000	26.000

DekaLux-BioTech

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg.	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
US75382F1066	Raptor Pharmaceutical Corp. Reg.Shares	STK	42.200	80.500
US75915K1016	Regulus Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	26.500	51.300
US7613301099	Revance Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	16.500	28.000
US7665596034	Rigel Pharmaceutical Inc. Reg.Shares	STK	87.000	87.000
US8006771062	Sangamo BioSciences Inc. Reg.Shares	STK	39.000	72.700
US8173374054	Sequenom Inc. Reg.Shares New	STK	7.500	64.500
US84763A1088	Spectrum Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares New	STK	30.500	62.700
US8649091068	Sucampo Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares A	STK	4.300	26.100
US87960W1045	Teligent Inc. Reg.Shares	STK	24.500	24.500
US88165N1054	Tetraphase Pharmaceuticals Reg.Shares	STK	20.500	38.000
US88338T1043	Theravance Inc. Reg.Shares	STK	3.500	60.300
US88907J1079	Tokai Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	21.000	21.000
US89532E1091	Trevena Inc. Reg.Shares	STK	48.500	48.500
NL0010696654	uniQure B.V. Aandelen op naam	STK	23.000	23.000
US9216591084	Vanda Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	21.800	42.000
US92337C1045	Verastem Inc. Reg.Shares	STK	1.000	18.800
US92529L1026	Versartis Inc. Reg.Shares	STK	14.600	28.500
US92847N1037	Vitae Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	10.200	10.200
US92847R1041	Vital Therapies Inc. Reg.Shares	STK	26.500	26.500
US98411C1009	Xenoport Inc. Reg.Shares	STK	34.500	65.000
US98419J1079	XOMA Corp. Reg.Shares	STK	6.500	63.000
US98885E1038	Zafgen Inc. Reg.Shares	STK	13.200	25.900
US98978L1052	Zogenix Inc. Reg.Shares	STK	0	100
US98978L2043	Zogenix Inc. Reg.Shares	STK	22.013	22.013
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
USD				
US33938J1060	Flexion Therapeutics Inc. Reg.Shares	STK	20.500	20.500
Nichtnotierte Wertpapiere				
Aktien				
EUR				
ES0171996012	Grifols S.A. Acciones Port. Class A	STK	6.500	45.800
USD				
US0324201013	Anacor Pharmaceuticals Inc. Reg.Shares	STK	4.880	25.780
US26746E1038	Dyax Corp. Reg.Shares	STK	8.200	74.800
US5015701056	Kythera Biopharmaceuticals Reg.Shares	STK	500	13.000
US7562071065	Receptos Inc. Reg.Shares	STK	0	15.330
US98979G1058	ZS Pharma Inc. Reg.Shares	STK	600	12.750

DekaLux-BioTech

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		EUR	
Mittelzuflüsse	61.236.100,94		335.732.948,12
Mittelrückflüsse	-56.487.224,12		
Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)			4.748.876,82
Ertragsausgleich			38.404,98
Ordentlicher Aufwandsüberschuss			-4.699.024,94
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich) *)			-650.266,08
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)			-97.998.867,46
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres			237.172.071,44

Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Beginn des Geschäftsjahres	272.744,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse CF	38.598,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse CF	31.034,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse CF am Ende des Geschäftsjahres	280.308,000

Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Beginn des Geschäftsjahres	427.738,000
Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse TF	110.393,000
Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse TF	110.784,000
Anzahl des Anteilumlaufs der Klasse TF am Ende des Geschäftsjahres	427.347,000

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse CF Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2013	58.218.448,53	207,95	279.968,000
2014	78.951.090,17	290,97	271.339,000
2015	134.720.020,89	493,94	272.744,000
2016	97.198.808,48	346,76	280.308,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

Anteilklasse TF Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	Anteilwert	Anteilumlauf
	EUR	EUR	Stück
2013	94.005.230,12	200,71	468.366,000
2014	126.678.431,09	278,82	454.333,000
2015	201.012.927,23	469,94	427.738,000
2016	139.973.262,96	327,54	427.347,000

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 30.06.2016 (inkl. Ertragsausgleich)

	EUR
Erträge	
Dividenden	712.173,35
Zinsen aus Liquiditätsanlagen	19.391,30
davon aus negativen Einlagezinsen	-375,47
davon aus positiven Einlagezinsen	19.766,77
Erträge aus Wertpapierleihe	128.018,81
Ordentlicher Ertragsausgleich	4.354,56
Erträge insgesamt	863.938,02
Aufwendungen	
Verwaltungsvergütung	3.587.283,00
Vertriebsprovision	1.247.363,90
Taxe d'Abonnement	130.275,93
Zinsen aus Kreditaufnahmen	577,45
Aufwendungen aus Wertpapierleihe	62.729,24
Kostenpauschale **)	516.568,67
Ordentlicher Aufwandsausgleich	18.164,77
Aufwendungen insgesamt	5.562.962,96
Ordentlicher Aufwandsüberschuss	-4.699.024,94
Netto realisiertes Ergebnis *)***)	-625.671,31
Außerordentlicher Ertragsausgleich	-24.594,77
Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)	-650.266,08
Aufwandsüberschuss	-5.349.291,02
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)	-97.998.867,46
Ergebnis des Geschäftsjahres	-103.348.158,48

DekaLux-BioTech

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 7 Sonderreglement beträgt die Ausschüttung für die Anteilklasse CF EUR 1,04 je Anteil und wird per 19. August 2016 vorgenommen.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse CF betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,50%.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse TF betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 2,23%.

Erfolgsbezogene Vergütungen wurden dem Fondsvermögen im Berichtszeitraum nicht belastet.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 629.281,50 EUR

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse CF erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklasse TF erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Die Vertriebsstellen erhalten aus dem Fondsvermögen der Anteilklasse TF eine Vertriebsprovision.

- *) Ergebnis-Zusammensetzung:
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapier-, Devisen-, Swap-, Finanztermin- und Optionsgeschäften
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapier-, Devisen- und Swapgeschäften
- ***) Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Verwaltungsgesellschaft abzuführende Kostenpauschale von 0,18 % p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,10 % p.a. auf die Depotbank und bis zu 0,12 % p.a. auf Dritte (Prüfungskosten, Veröffentlichungskosten sowie Sonstige).
- ***) In diesem Betrag enthalten sind Schadensersatzzahlungen (abzüglich einer marktüblichen Gebühr) aus den Class-Action-Verfahren gegen Pharmacia Corp. und Dendreon Corporation.

Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

Zusammensetzung des Referenzportfolios:

100% NASDAQ Biotechnology Total Return Index umgerechnet in Euro

Maximalgrenze: 200,00%

Limitauslastung für das Marktrisiko

minimale Auslastung:	90,79%
maximale Auslastung:	127,18%
durchschnittliche Auslastung:	97,66%

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 anhand des parametrischen Ansatzes berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Hebelwirkung im Geschäftsjahr

(Nettomethode)	(Bruttomethode)
1,1	1,5

Angaben zu Bewertungsverfahren

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt wer-

den. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management), sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen eine jährliche Kostenpauschale, die anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende auszuzahlen ist. Für die Berechnung werden die Tageswerte zugrunde gelegt. Die Kostenpauschale umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fonds nicht separat belastet werden:

- Vergütung der Verwahrstelle;
- Kosten von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b) bis i) des Grundreglements;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes entstehen können;

- Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen des jeweiligen Fonds eine Vergütung zugunsten der Vertriebsstellen („Vertriebsprovision“), die anteilig monatlich nachträglich auf das Netto-Fondsvermögen zu berechnen und auszuführen.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka International S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deka-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung, z.B. bei der Bemessung von variabler Vergütung, und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV), auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der Deka International S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen.

Für die Gesamtzielvergütung sind Richtwerte definiert. Die Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe. Damit verbunden gilt für alle Mitarbeiter der Deka International S.A. eine Obergrenze für die maximal mögliche variable Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der Deka International S.A. nicht gewährt.

DekaLux-BioTech					
	Verwaltungsvergütung	Vertriebsprovision	Kostenpauschale	Ertragsverwendung	erfolgsbezogene Vergütung
	bis zu 2,00% p.a. derzeit	bis zu 1,50% p.a. derzeit	bis zu 0,28% p.a. derzeit		Bis zu 25% des Anteiles der Wertentwicklung des Fonds, der über der als Vergleichsmaßstab herangezogenen Wertentwicklung des NASDAQ Biotechnology Total Return Index (umgerechnet in Euro) liegt
Anteilklasse CF	1,25% p.a.	keine	0,18% p.a.	Ausschüttung	
Anteilklasse TF	1,25% p.a.	0,72% p.a.	0,18% p.a.	Ausschüttung	

Bemessung des Bonuspools

Das für die variable Vergütung zur Verfügung stehende maximale finanzielle Gesamtvolumen („Bonuspool“) leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Deko International S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekoBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deko-Gruppe ab.

Soweit nach den regulatorischen Anforderungen geboten, wird der Bonuspool für die Deko International S.A. nach pflichtgemäßem Ermessen angemessen reduziert oder gestrichen. In diesem Fall werden auch die dem Mitarbeiter für das betreffende Geschäftsjahr in Aussicht gestellten variablen Vergütungselemente anteilig reduziert oder gestrichen.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit, in der der Mitarbeiter tätig ist, der Erfolgsbeitrag der Deko International S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deko-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative (finanzielle) als auch qualitative (nicht-finanzielle) Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit und Beachtung der Richtlinien der Deko-Gruppe. Negative Erfolgsbeiträge müssen die Höhe der variablen Vergütung verringern. Die Erfolgsbeiträge können anhand der Erfüllung von Zielvorgaben oder Zielvereinbarungen ermittelt werden.

Für die Ermittlung der Erfolgsbeiträge werden insbesondere solche Parameter verwendet, die auf den nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sind. Dabei werden insbesondere eingegangene Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten berücksichtigt. Die Gestaltung der Erfolgsbeiträge wird auf die Erreichung der in den Strategien niedergelegten Ziele der Deko International S.A. ausgerichtet, um negative Anreize für die Mitarbeiter zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen zu vermeiden.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern

Für die variable Vergütung von der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaften, Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als "risikorelevante Mitarbeiter") gelten folgende Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deko-Gruppe ermittelt.
- Für Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Geschäftsführer-Ebene in den Kapitalverwaltungsgesellschaften beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deko-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit noch einer weiteren Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deko-Gruppe gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt.

- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausgezahlt.

Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß den geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2015 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden und das Vergütungssystem angemessen ausgestaltet war.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der Deka International S.A. wurden im Geschäftsjahr 2015 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung	976.122,58 EUR
davon feste Vergütung	850.087,58 EUR
davon variable Vergütung	126.035,00 EUR
Zahl der Mitarbeiter der KVG	17
Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka International S.A. gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen*	<= 250.000 EUR
davon Geschäftsführer	<= 250.000 EUR
davon weitere Risktaker	0,00 EUR
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	0,00 EUR
davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Geschäftsführer und Risktaker	0,00 EUR
* Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Geschäftsführer befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Geschäftsführer oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind.	

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE.

An die Anteilhaber des
DekaLux-BioTech

BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

Entsprechend dem uns vom Verwaltungsrat der Deka International S.A. erteilten Auftrag haben wir den beigefügten Jahresabschluss des DekaLux-BioTech geprüft, der aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 30. Juni 2016, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Jahresabschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des Réviseur d'Entreprises agréé ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Jahresabschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Réviseur d'Entreprises agréé das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.

Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Dekalux-BioTech zum 30. Juni 2016 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Luxemburg, 7. Oktober 2016

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrages durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé

Petra Schreiner

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterliegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu

bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellensstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsan-

teile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent

des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellensstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom

28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranla-

gung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragsbescheinigung einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterlegenen Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Am 10. November 2015 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie zur Abschaffung der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG) erlassen. Mit Ausnahme von Österreich ist die EU-Zinsrichtlinie daher seit dem 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt allerdings vorbehaltlich der Fortgeltung bestimmter administrativer Verpflichtungen, wie z. B. das Berichten und Austauschen von Informationen in Bezug auf sowie der Einbehalt von Quellensteuern von Zahlungen vor dem 1. Januar 2016. In Österreich erfolgt die Aufhebung spätestens zum 1. Januar 2017. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Aufhebung auch bereits zum 1. Oktober 2016 erfolgen. Übergangsbestimmungen im Fall von sich überschneidenden Geltungsbereichen verhindern eine parallele Anwendung. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wird.

Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt werden. Allerdings wurde einigen Staaten gewährt, stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 Prozent zu erheben. Von diesem Recht machte zuletzt nur noch Österreich Gebrauch.

6. Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischen-

zeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

7. Investmentsteuerreform

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht grundsätzlich vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte inländische Erträge (Dividenden/Mieten/Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein.

Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31. Dezember 2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31. Dezember 2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert, und am 01. Januar 2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus

dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

8. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

9. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind, den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, und die zu mehr als 10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offenlegen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z. B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert

- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		DekaLux-BioTech CF			
ISIN		LU0348461467			
Geschäftsjahr		01.07.2015 - 30.06.2016			
		Betriebsvermögen			
		Privat-	nicht Köst-	Köst-	
		vermögen	pflichtig	pflichtig	
	Ausschüttung am 19.08.2016 ¹⁾	EUR je Anteil	1,0400	1,0400	1,0400
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	1,4405	1,4405	1,4405
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	1,4405	1,4405	1,4405
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0040	0,0040	0,0040
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	0,1170	0,1170	0,1170
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	1,3275	1,3275	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	1,3275
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	1,4445	1,4445	1,4445
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:				
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	1,3275	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	1,2513	1,2513	1,2513
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	1,2513	1,2513	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	1,4445	1,4445	1,4445
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	1,3275	1,3275	1,3275
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	0,2041	0,2041	0,2041
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	0,2041	0,2041	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		DekaLux-BioTech CF		
ISIN		LU0348461467		
Geschäftsjahr		01.07.2015 - 30.06.2016		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Köst- pflichtig	Köst- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,4005	0,4005
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
	Datum des Ausschüttungsbeschlusses		19.08.2016	
	Rücknahmepreis 30.06.2016	EUR je Anteil	346,76	

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		DekaLux-BioTech TF		
ISIN		LU0348461897		
Geschäftsjahr		01.07.2015 - 30.06.2016		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Kost- pflichtig	Köst- pflichtig
	Ausschüttung ¹⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie ²⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge ³⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
	Zinsen und sonstige Erträge	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG ⁴⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Ausländische DBA befreite Einkünfte	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Sonstige Veräußerungsgewinne	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
	Summe Erträge	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
	Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:			
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)	Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind ⁵⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)	Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)	Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung ⁶⁾	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) ^{5) 6)}	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) ⁶⁾	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)	im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)	Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und	EUR je Anteil		
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,1934
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	0,1934
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-

Steuerliche Behandlung

Deka International S.A.		DekaLux-BioTech TF		
ISIN		LU0348461897		
Geschäftsjahr		01.07.2015 - 30.06.2016		
		Privat- vermögen	Betriebsvermögen nicht Köst- pflichtig	Köst- pflichtig
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist ⁷⁾	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs.22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	EUR je Anteil	-,-,-,-	-,-,-,-
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)	Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	EUR je Anteil	0,3795	0,3795
nachrichtlich	außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren	EUR je Anteil	0,0000	0,0000
Rücknahmepreis 30.06.2016		EUR je Anteil	327,54	

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

⁴⁾ Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar.

⁵⁾ Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden ("Alt-Veräußerungsgewinne"). "Neu-Veräußerungsgewinne" gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

⁶⁾ Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds der Deka-Gruppe und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestaltende Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.
- Für alle, die regelmäßig für ein Kind sparen möchten, ist der Deka-JuniorPlan besonders geeignet. Mit Beträgen ab monatlich 25,- Euro wird für den Vermögensaufbau chancenreich und breit gestreut in Investmentfonds angelegt und dank eines professionellen Anlagemanagements langfristig hohe Ertragsmöglichkeiten genutzt sowie Risiken im Vergleich zu Anlagen in Einzeltiteln spürbar reduziert.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen verschiedenen Varianten wählen:

- **Deka-ZukunftsPlan:** Die individuelle Vorsorgelösung mit intelligentem Anlagekonzept – auch mit Riester-Förderung.
- **Deka-BonusRente:** Bietet Ihnen alle Vorteile einer Riester-Lösung und eröffnet zudem zusätzliche Renditechancen an den Wertpapiermärkten.
- **Deka-BasisRente:** Kombiniert als Rürup-Lösung die Vorteile einer staatlich geförderten Investmentanlage mit dem Wachstumspotenzial einer optimierten Vermögensstruktur.

Für die Auftragserteilung können Sie verschiedene Wege nutzen, z.B. Post, Telefon oder Internet über unsere Webpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652. Sie erreichen uns montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
5, rue des Labours
1912 Luxembourg,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2015:
gezeichnet EUR 10,4 Mio.
eingezahlt EUR 10,4 Mio.
haftend EUR 77,5 Mio.

Geschäftsführung

Holger Hildebrandt
Geschäftsführer der Deka
International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Geschäftsführendes Verwaltungsrats-
mitglied der Dealis Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Eugen Lehnertz
Geschäftsführer der Deka
International S.A.,
Luxemburg

und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg,

und der

Dealis Fund Operations S.A.,
Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Patrick Weydert
Geschäftsführer der DekaBank
Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.,
Luxemburg;

Vorsitzender des Verwaltungsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg;

Mitglied des Verwaltungsrats der
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Ketter
Geschäftsführer der
Deka Investment GmbH,
Frankfurt am Main, Deutschland;

Stellvertretender Vorsitzender des
Verwaltungsrats der
Deka International S.A., Luxemburg,
und der

International Fund Management S.A.,
Luxemburg,

und der

Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg

Mitglied

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen,
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main,
Deutschland;

Mitglied des Verwaltungsrats der
International Fund Management S.A.,
Luxemburg

(Stand 1. Januar 2016)

Verwahr- und Zahlstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
38, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Eigenmittel zum 31. Dezember 2015
EUR 450,5 Mio.

Cabinet de révision agréé für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg
Société coopérative
39, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg,
Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main,
Deutschland

Vertreter in der Schweiz

ACOLIN Fund Services AG
Affolternstrasse 56
8050 Zürich
Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz

NPB Neue Privat Bank AG
Limmatquai 1/am Bellevue
8022 Zürich
Schweiz

Das Domizil des Fonds ist Luxemburg.
Dieses Dokument darf in und von der
Schweiz aus nur an qualifizierte Anleger,
gemäß Art. 10 Abs. 3, 3bis und 3ter KAG,
vertrieben werden.

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz
aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfül-
lungsort und Gerichtsstand am Sitz des
Vertreters in der Schweiz begründet. Die
maßgebenden Dokumente sowie der
Jahres- und Halbjahresbericht können
beim Vertreter in der Schweiz kostenlos
bezogen werden.

Die vorstehenden Angaben werden
in den Jahres- und Halbjahresberichten
jeweils aktualisiert.



Deka International S.A.

5, rue des Labours
1912 Luxembourg
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 39
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 93
www.deka.lu